

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Kindern nicht mehr nachzukommen vermag, die selbst zum Belangten nicht mehr in dem durch Art. 328 geforderten Verwandtschaftsverhältnis stehen, so stimmt diese Ansicht mit derjenigen der Kommentatoren des Zivilgesetzbuches überein (Egger zu Art. 328, Nr. 3 b, Silbernagel zum gleichen Artikel Nr. 4). Das frühere Urteil des Bundesgerichts von 1915 i. S. Gisler, wo die Anfechtung eines auf der entgegengesetzten Voraussetzung beruhenden kantonalen Entscheides aus Art. 4 B.B. abgewiesen wurde, zeigt lediglich, daß auch diese andere Auslegung möglich, nicht daß sie die nach dem Gesetze allein mögliche ist. Nur wenn letzteres der Fall wäre, also ein Verstoß gegen den durchaus klaren Sinn des Gesetzes vorläge, was angesichts der Fassung des Art. 328 Z.G.B. und der oben erwähnten Äußerung der Kommentatoren keinesfalls zutrifft, könnte aber von einer im angefochtenen Entscheide liegenden Rechtsverweigerung und Verletzung von Art. 4 B.B. die Rede sein. Das Bundesgericht hat daher den Rekurs abgewiesen.

Stadt Bern. Aus dem Verwaltungsbericht 1923. Der ausführlich und sorgfältig abgefaßte Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge (Armendirektion) redet von den drei Volksfeinden, die den Bürger in Not und Armut bringen: Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter, mangelhafte Erziehung und ungenügende Berufsbildung. Gegen die Arbeitslosigkeit wirkte man durch Bemühungen um Beschaffung von Arbeit. Eine direkte Unterstützung wurde nur dann geleistet, wenn die genaue Prüfung des einzelnen Falles ergab, daß eine ausgesprochene Notlage vorhanden war; in allen den Fällen, wo die Notlage selbst verschuldet oder auf Arbeitscheu und Viederlichkeit zurückzuführen war, geschah die Unterstützung nur in Verbindung mit armenpolizeilichen Maßnahmen. Dabei arbeitete die Gemeinde mit den ihr angeschlossenen privaten Wohltätigkeitseinrichtungen zusammen; ihre Zentralstelle, verbunden mit einem Meldesystem, trug viel bei zu einer wohlgeordneten Unterstützung der wirklich Bedürftigen und ermöglichte, daß Mißbräuche im Bezug von Unterstützungen aufgedeckt und verhindert werden konnten. Der Arbeitsbeschaffung diente einmal der Arbeitsnachweis. 6134 Männern und 4775 Frauen wurden Arbeitsplätze vermittelt. Der Arbeitsnachweis hat gleichzeitig mit dem kantonalen Arbeitsamt zusammen gearbeitet; erst dann, wenn er sich auf ein größeres Wirtschaftsgebiet erstreckt, zum mindesten auf den Kanton Bern, ist eine umfassende Arbeitsvermittlung möglich. Dem Arbeitsnachweis gelang es aber nicht, allen Stellenjuchenden Arbeit zu vermitteln. Damit die Gemeinde nicht mit weitem unproduktiven Unterstützungen belastet würde, ist sie in großzügiger Weise daran gegangen, selber vermehrte Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen (Bau eines Gymnasiums für 5 Mill. Fr., Bau- und Straßenkorrekturen für 4 Mill. Fr., weitere Unternehmungen von Bund und Kanton, Subvention der privaten Bautätigkeit, worunter für 5 Mill. Fr. Wohnbauten mit 257 Wohnungen), wobei an die Ausrichtung der Subvention die Bedingung geknüpft wurde, daß mindestens vier Fünftel der beschäftigten Arbeiter dem Kontingent der städtischen Arbeiterschaft zu entnehmen seien. Alle diese Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für die städtischen Arbeitslosen würden aber ihren Zweck nur ungenügend erfüllt haben, wenn nicht die Gemeinde sich des Zuzuges von arbeitslosen Einheimischen und Ausländern erwehrt hätte. Seit 1. Juli 1923 stand der städtische Arbeitsmarkt wieder allen Schweizerbürgern offen. Der Bericht erwähnt in diesem Zusammenhange auch den Bestand der städtischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die natürlich ebenfalls subventioniert werden mußte. Die Zusammenarbeit von Arbeitsnachweis, Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenfürsorge und die Regulierung des

Arbeitsmarktes hat bereits im Jahre 1923 dazu geführt, daß die Armenlasten der Gemeinde bedeutend zurückgegangen sind, und zwar nicht etwa auf Kosten der Unterstützten. Das Vorgehen der Fürsorgedirektion war richtig: sie bekämpft die Armut, aber in erster Linie in ihren Ursachen.

Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege erweisen klar, daß die ungelerten Arbeiter, die Gelegenheits- und Hilfsarbeiter den unsichersten Verdienst von allen Erwerbenden haben; sie werden am ersten und längsten von der Arbeitslosigkeit betroffen und fallen am ersten der Armenfürsorge anheim. Hier setzen die Maßnahmen der Fürsorgedirektion zur Erziehung und Berufsbildung der unbemittelten und bedürftigen Volksschichten ein. Dem Armeninspektorat unterstanden im Jahre 1923 1637 Mündel, wovon 426 Beistands- und Aufsichtsbefohlene inkl. Lehrlinge, für welche die Gemeinde zu sorgen hat. Ueberall da, wo die Eltern durch ein pflichtwidriges Verhalten die Kinder verwahrlosen lassen und gefährden, greift das Jugendamt ein. Seine Hauptarbeit besteht in der Untersuchung und Bekämpfung von Kinder- und Familiengefährdungen. Im Jahre 1923 wurden dem Jugendamt 277 Gefährdungsfälle mit 741 Kindern gemeldet; die Amtsbormundschaft 1 behandelte 181 Gefährdungsfälle (davon 120 neue) mit zusammen 555 Kindern. In 49 Fällen mußten vormundschaftliche Maßnahmen ergriffen werden (Entzug der elterlichen Gewalt, Wegnahme der Kinder, Stellung unter vormundschaftliche Aufsicht, Verbeiständung). Der Entzug der elterlichen Gewalt, womit meist die Wegnahme der Kinder und Auflösung der Familie verbunden ist, wird immer als äußerste Maßnahme ergriffen, wenn alles andere nicht mehr helfen kann. In 10 Fällen wurden die Kinder auf Grund freiwilliger Zustimmung der Eltern versorgt. Den verlassenen und gefährdeten Kindern bot das Jugendheim jeweils eine vorübergehende Zufluchts- und Beobachtungsstation, bis sie in eine Pflegestelle, in eine Anstalt oder weiter versorgt werden konnten. Eine schwierige Aufgabe für die Gemeinde bilden die Unormalen. Da die Gemeinde die Erstellung einer eigenen Anstalt für Schwachsinnige dermalen nicht übernehmen kann (die finanzielle Belastung pro Jahr wird auf 45,000 Fr. angesetzt, wobei die Verzinsung der Anlage mit 20,000 Fr. nicht inbegriffen ist), hat sich die Fürsorgedirektion bemüht, die schwachsinnigen Kinder in den bestehenden Anstalten unterzubringen. Für schwachbegabte, schulentlassene Mädchen veranstaltete die Fürsorgedirektion in Verbindung mit der Frauenarbeitschule im Frühjahr 1923 einen Nähkurs. Für die schulentlassenen und stellenlosen Kinder wurden Lehrkurse durchgeführt, vor allem drei hauswirtschaftliche Lehrkurse mit durchschnittlich 15 Schülerinnen. Auch für die Arbeitslosen wurden, so weit es nötig war, die schon früher begonnenen Lehr- und Bildungskurse weitergeführt. Auch die Berufsberatungsstelle dient zur Fürsorge für die berufliche Ausbildung der Jugend. Von den 750 gemeldeten Lehrstellen konnten 640 von der Beratungsstelle besetzt werden. A.

Gesucht:

Auf mittelgroßes Bauerngut auf
1. März einen **christlich gesinnten,**
starken

 **Jüngling** 

von 16—22 Jahren. Jahresstelle, Familienanschluss. Ebendasselbst kann ein **gesundes**

 **Mädchen** 

eintreten, das schon auf dem Lande gearbeitet hat. Alter 14—17 Jahre. Wird auf aufgehoben sein, guter Charakter erwünscht.

Familie Weber, Neugst
am Albis, Zürich.

Abonnieren Sie die

Schweiz. Eltern-Zeitschrift

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.